

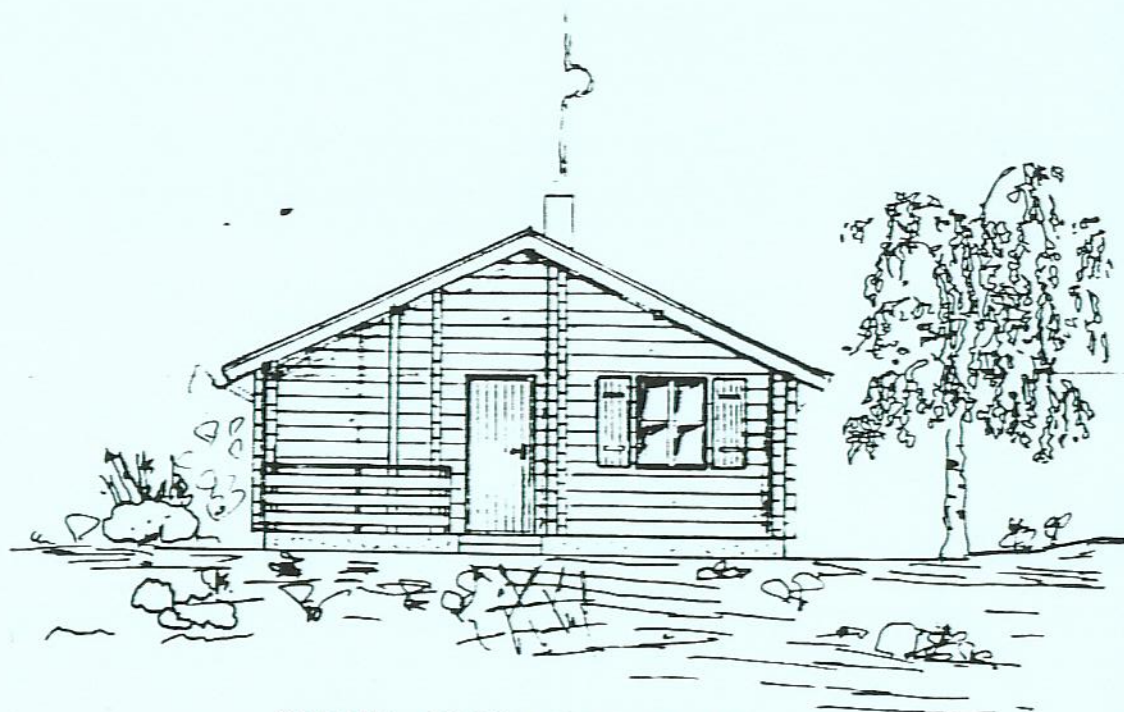
RODINE, DEN 28. Juni 1996



M = 1:1000



GIEBEL RÜCKANSICHT

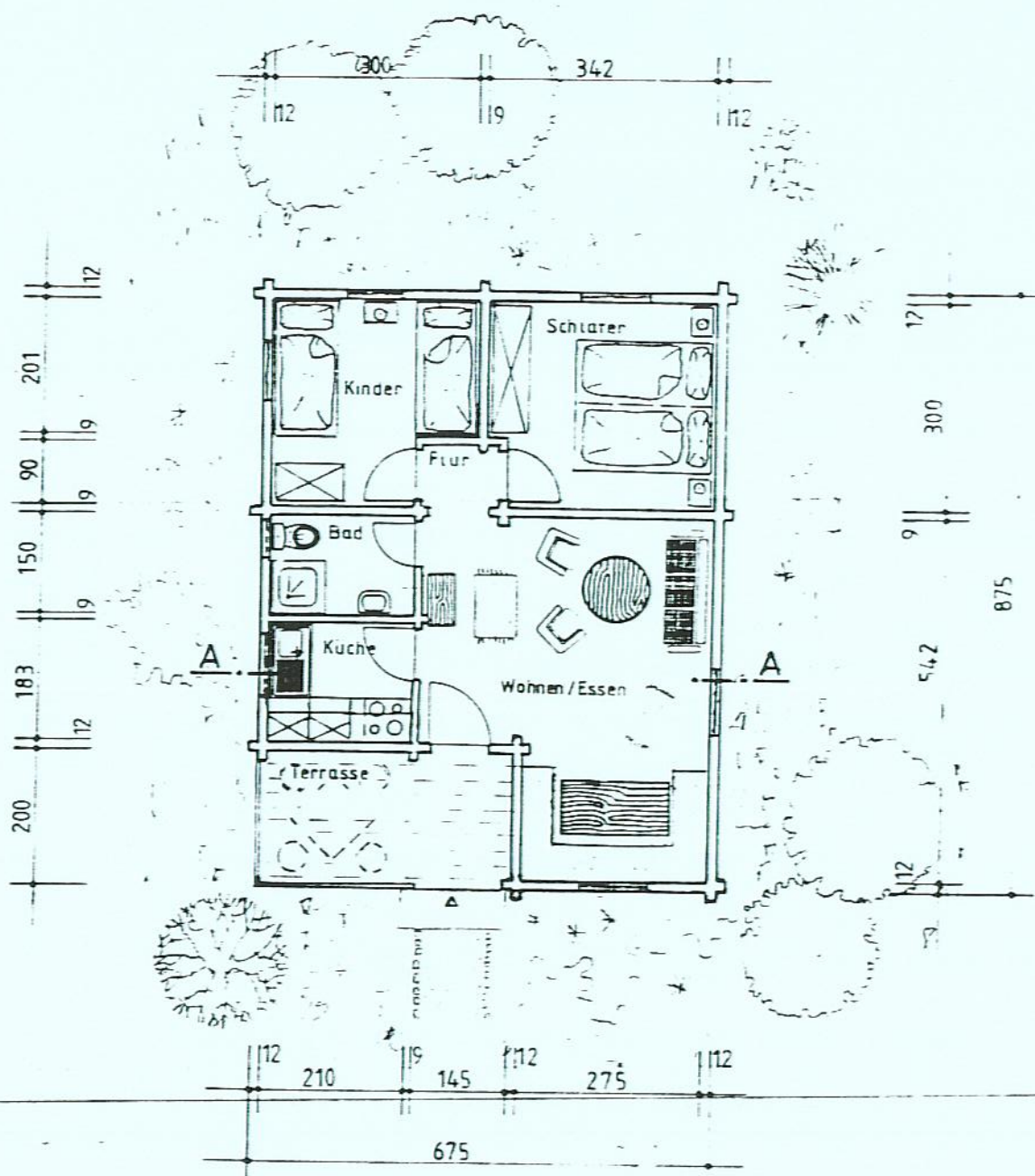


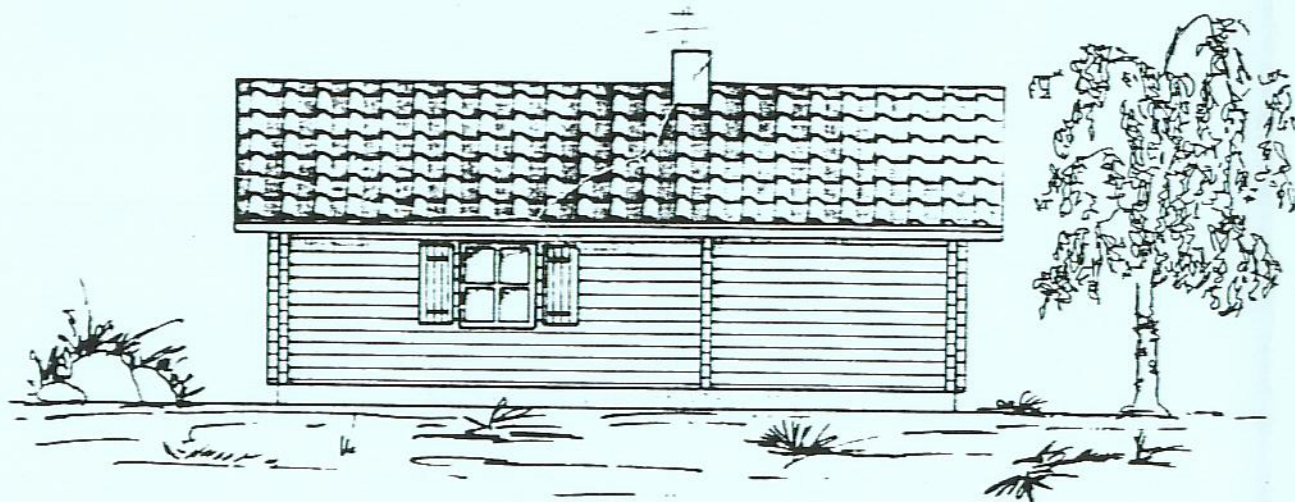
GIEBEL EINGANGSANSICHT



TRAUFSEITE (KÜCHE/BAD)

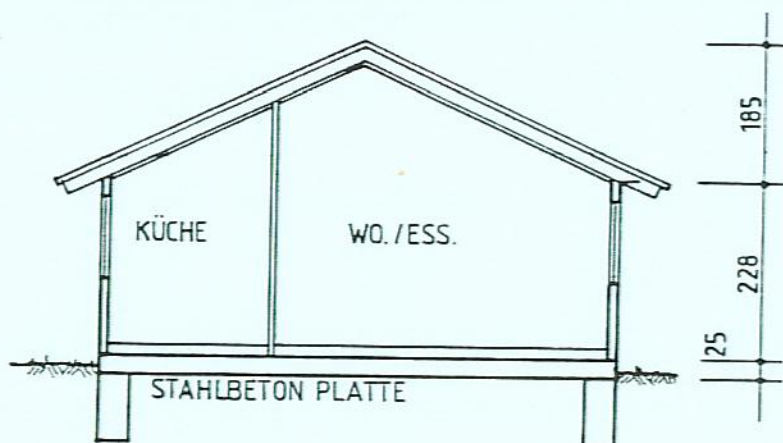
GRUNDRISS





TRAUFSEITE(WOHNEN)

DACHNEIGUNG : 25°
DACHDECKUNG : PFANNEN, ROT



SCHNITT A-A

M = 1:100

"FERIENDORF KÜRNBURGSTRASSE"

FESTSETZUNGEN

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 1.1.1 SO 1 SONDERZWECK: FERIENHÄUSER: BauNVO § 10 (1) und (4)
1990
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- 1.2.1 ZU 1.1.1 SO 1 GRUNDSTÜCKENZAHL: 0,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: 0,2
ÜBERBAUTE FLÄCHE: PRO EINHEIT MAX. 65 m²
- 1.3 BAUWEISE:
- 1.3.1 ZU 1.1.1 OFFEN: BAUWEISE: BauNVO § 21
- 1.4 FIRSTRICHTUNG:
- 1.4.1 DIE VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG IST MIT DEN ZEICHEN UNTER
ZIFFER 1.5.3 ANGEZEIGT.
- 1.5 NEBENGEBAUDE:
- 1.5.1 ANBAUTEN INNERHALB DER BAULINIE SIND ZULÄSSIG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

- | | | |
|---------|----------------|---|
| 1.6 | | |
| 1.6.1 | DACHFORM: | SATTELDACH 25°,BZW. ZELTDACH FÜR PKT.2.5.4 |
| 1.6.2 | DACHDACHUNG: | FLACHDACHPFANNEN ROT |
| 1.6.3 | DACHLÄUFEN: | NICHT ZULÄSSIG |
| 1.6.4 | SOCKELHÖHE: | MAXIMAL 30 CM |
| 1.6.5 | KNIESCHÜTT: | NICHT ZULÄSSIG |
| 1.6.6 | TRAUFHÖHE: | NICHT ÜBER 3.0 M |
| 1.6.7 | AUßENWÄNDE: | HOLZVERKLEIDUNG HELL |
| 1.6.8.1 | EINFRIEDUNGEN: | ZWISCHEN DEN EINZELNEN FERIENHÄUSERN NICHT
ZULÄSSIG |
| 1.6.8.2 | | ABGRENZUNG ZUR FREIEN LANDSCHAFT DEM GELÄNDE-
VERLAUF ANGEPAßT |
| 1.6.9 | STELLPLATZ: | BEFESTIGUNG DER STELLPLATZE MIT SCHOTTE-
RASEN |
| 1.6.10 | | NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN;SOWIE ERHALT VON
BÄUMEN IM BEREICH DES BESTEHENDEN WALDRANDES
DIE ERSTELLUNG DER RANDBEPPFLANZUNG SOWIE DIE DURCHGRÜNUNG DER FREIFLÄCHEN
ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN UND IM WEGEBEREICH IST MIT STANDORTGERECHTEN HEI-
MISCHEN GEHÖLZEN GEMÄß 1.6.12 DURCHZUFÜHREN |

1.6.11 PFLANZGEBOT: ENTSPRECHEN DER FLANDARSTELLUNG SIND DIE EINGEZEICHNETEN PFLANZSTÄNDE FÜR BAU SOWIE DIE RANDEPFLANZUNG ZWINGEND VORGESCHRIEBEN UND BEREITS IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN AUSZUFÜHREN.

DIE ERHALTUNG UND DER SCHUTZ DER EINZELBÄUME DURCH AUSSPARUNG DER WURZELBEREICHE VOM BEFAHREN DURCH FAHRZEUGE SOWIE EIN WIRKUNGSVOLLER EINZELBAUMSCHUTZ IST ZWINGEND ERFORDERLICH.

1.6.12 GEHÖLZARTEN FÜR DIE NEUPFLANZUNG:

NUR DIE HIER AUFGEFÜHRTEN PFLANZENARTEN SIND ZULÄSSIG

BÄUME:

ACE: CAMPESTRIS

FELDALHORN

ACE: PSEUDOPLATANUS

BERGALHORN

ALNUS GLUTINOSA

ROTERLE

BETULUS PENDULA

BIRKE

CARPINUS BETULUS

HAINBUCH

FAGUS SYLVATICA

ROTEBUCH

FRAXINUS EXCELSIOR

ESCHE

MALUS SYLVESTRIS

WILDAPFEL

PRUNUS AVIUM

VOGELKIRSCH

PYRUS COMMUNIS

WILDBIRNE

QUERCUS ROBUR

STIELEICHE

SORBUS AUCUPARIA

EBERESCH

TILIA CORDATA

WINTERLINDE

STRÄUCHER:

CORNUS MAS

HARTRIEGL

CORNUS SANGUINEA

BLUTHARTRIEGL

CORYLLUS AVELLANA

HASELNUS

CRATAEGUS MONOGYNA

WEISSDORN

EUDYMYUS EUROPAEUS

PFÄFFENHÜTCHEN

LIGUSTRUM VULGARE

LIGUSTER

PRUNUS SPINOSA

SCHLEHDORN

ROSA CANINA

HECKENROSE

SAMBUCUS NIGRA

SCHWARZE HOLLINDE

SAMBUCUS RACEMOSA

HIRSCHHOLLINDE

VIBURNUM OPULIS

GEMEINE SCHNEEBALL

e) DIE WEGE IM GESAMTEN FERIENDORFGELÄNDE SOLLTEN VERSICKERUNGSFÄHIG ERSTELLT WERDEN. ALS BELÄGE SOLLTEN MÖGLICHST NATURSTEINPFLASTER ODER -PLATTEN ODER RASENPFLASTER VERWENDET WERDEN.

FÜR DIE STELLFLÄCHEN IM PARKPLATZBEREICH IST RASENPFLASTER ODER SCHOTTERRASEN BZW. EIN RASENGITTERSTEINBELAG VORZUSEHEN.

f) DAS ANSTEHENDE GELÄNDE SOLLTE IN SEINEM NATÜRLICHEN GEFÄLLE ERHALTEN WERDEN. LEICHTE GELÄNDETERRASSIERUNGEN (Z. B. BIS ZU 30 CM) KÖNNEN VORGENOMMEN WERDEN.

DIE ANLAGE VON STUFENLOSEN KLEINEN SITZFLÄCHEN (MAX. 4×2 M) IST JEWEILS AUF DER MITTLEREN GELÄNDEHÖHE UND NUR MIT WEIT AUSGEZOGENER GELÄNDEANGLEICHUNG ZULÄSSIG.

1. 6. 13 DIE FERIENHÄUSER SIND ENTSPRECHEND § V3 ABS. 1 SATZ 1 DES DURCHFÜHRUNGS-
VERTRAGES ZUM VORHABENS - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN AUF DAUER TOURISTISCH
ZU NUTZEN.

1. 6. 14 STÜTZMAUERN UND WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

1.6.15 ZUR VERMEIDUNG VON GEFAHREN FÜR DIE GEPLANTEN GEBÄUDE DURCH INFOLGE WINDEINWIRKUNG ODER SCHNEEBRUCH UMSTÜRZENDE BÄUME ODER HERABFALLENDE BAUMTEILE IST ZWISCHEN DEN GEPLANTEN GEBÄUDEN UND DEN SÜDÖSTLICH UND SÜDWESTLICH ANGRENZENDEN WALDFLÄCHEN EIN SICHERHEITSABSTAND VON MINDESTENS 25 METERN EINZUHALTEN. SOWEIT ERFORDERLICH IST DIESER WALDABSTAND DURCH RODUNG (NUTZUNGSÄNDERUNG) HERZUSTELLEN. DIE RODUNG IST JEDOCH AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE AUSMASS ZU BEGRENZEN. DIE WALDABSTANDSFLÄCHEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN JEDLICHER ART FREIZUHALTEN UND DÜRFEN NUR FÜR LANDSCHAFTSGESTALTERISCHE MASSNAHMEN GENUTZT WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2. NUTZUNGSGRENZEN:

2.1.1  GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES

3. VERKEHRSEFLÄCHEN:

3.1.1 BEFÄHRIGTE STRASSE MIT EINER BEFAHRBAR BREITE VON 1.50 M WEGEFLÄCHEN GEMäss - BEFAHRBAR BREITE = 1.50 M

3.1.2  FLÄCHE FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR.

PARKPLATZ

4. GRÜNFLÄCHEN:

4.1.1  GROSSBÄUME; DURCHGRÜNEN MIT STANDORTGERECHTEN

 KLEINBÄUME HEIMISCHEN GEHÖLZEN GEMäss 1.6.12

4.1.2  FREIWACHSENDE HEIMISCHE LAUBHOLZHECKEN,
ZWEI-BIS DREIREIHIG

5. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

5.1.1  SONDERGEBIET, F=FERIENHÄUSER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:



VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE



KINDERSPIELPLATZ



ZULÄSSIG NUR ERDGESCHOSS



ZULÄSSIG ERDGESCHOSS. SONDERNUTZUNG: REZEPTION

FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:



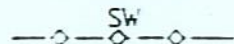
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

963

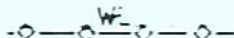
BEST. GRUNDSTÜCKSFLURNUMMERN



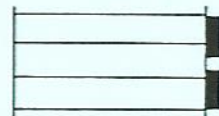
VORHANDENE GEBÄUDE



ABWASSERLEITUNG (Kanal)



WASSERVERSORGUNGSLIETUNG



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
SIND, UND IHRE NUTZUNG
(ERFORDERLICHER WALDABSTAND)

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung des Marktes Stamsried über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das „Feriendorf Kürnbergstraße“

Aufgrund des Art. 2 § 7 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz - WoBauErlG-) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) i. d. F. des Art. 2 Nr. 2 Buchst. e des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land (Investitionserleichterungs- und Wohnbau landgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 98 BayBO erläßt der Markt Stamsried aufgrund des Satzungsbeschlusses des Marktgemeinderates vom 22.05.95 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende

Satzung

§ 1

Der Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet „Feriendorf Kürnbergstraße“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 963, Gemarkung Stamsried, in Stamsried in der Fassung vom 18.05.95 ist beschlossen.

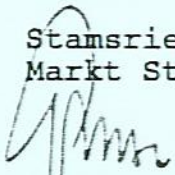
Die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans -Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften- werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Stamsried

Stief
.. Bürgermeister

1. Der Marktgemeinderat Stamsried hat am 27.10.1994 beschlossen, den Vorhaben- u. Erschließungsplan "Feriendorf Kürnberg" aufzustellen und die Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen G. v. V. m. §§ 3 Abs. 2, 4 BauGB durchzuführen.
2. Der Entwurf des Vorhaben- u. Erschließungsplanes wurde in der Zeit vom ..14.11.1994.. bis zum ..16.12.1994.. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke wurden gem. § 7 Abs. 3 BauGB- Maßnahmen G verständigt.
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..09.11.1994.... aufgefordert, innerhalb der Auslegungsfrist (Ziff.2) Stellung zu nehmen.
4. Der Marktgemeinderat Stamsried hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..19.01.1995.. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Der Vorhaben und Erschließungsplan wurde am ..22.05.95... vom Marktgemeinderat Stamsried als Satzung beschlossen.
6. Die Satzung wurde mit dem Schreiben vom 13.12.95 dem Landratsamt Cham angezeigt. Innerhalb der Monatsfrist gem. § 7 Abs.3 BauGB- Maßnahmen G wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung, sowie die Stelle, bei der der Plan während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, wurde am 19.11.97 durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungspl. für das "Feriendorf Kürnberg" ist somit in Kraft getreten.

Stamsried den, 19. Nov. 1997
Markt Stamsried


Spießl
1. Bürgermeister